

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/615 von Jan Kirchmayr: «Teuerungsausgleich während der Ausbildung»

2023/615

vom 5. März 2024

1. Text der Interpellation

Am 16. November 2023 reichte Jan Kirchmayr die Interpellation 2023/615 «Teuerungsausgleich während der Ausbildung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Verordnung über die Vergütung von juristischen Volontären während der Ausbildung legt in §2 Abs.2 fest, dass keine Anpassung der Vergütungen an die Teuerung gemäss §49 des Personaldekrets erfolgt. Dies bedeutet, dass die gemäss Anhang 1 geltenden Vergütungssätze seit der Inkraftsetzung der Verordnung im Jahr 2009 unverändert gelten.

Die Vergütung von Praktika, Volontariaten etc. während der Ausbildung sind sehr tief und ermöglichen es kaum, auf eigenen Beinen zu stehen und sein Leben selbst zu finanzieren. Dass diese jedoch sehr tiefen Löhne nicht an die Teuerung angepasst werden, ist zusätzlich stossend. So hatte die Nichtanpassung der Teuerung für die Arbeitnehmenden aufgrund der Teuerung Konsequenzen. Die Lernenden, Praktikantinnen, Praktikanten und Auszubildenden können sich mit dem Salär von heute 6 Prozent weniger kaufen als noch ihre Vorgängerinnen und Vorgänger vor acht Jahren. Es ist deswegen notwendig, die Vergütungen während der Ausbildung an die Teuerung anzupassen.

2. Einleitende Bemerkungen

Mit der Anstellung erhalten Mitarbeitende ein vereinbartes Entgelt, das sich aus dem Basisgehalt und weiteren Lohnkomponenten (Pensionskassenbeiträge, Vorsorgeversicherungen etc.) zusammensetzt. Familienbedingte Zulagen, Spesen und unregelmässige Zulagen wie Treueprämien etc., sind immer personenbezogen und gehören nicht zum Basisgehalt. Mögliche Teuerungsausgleiche werden zum Basisgehalt gerechnet und erhöhen damit das vertraglich vereinbarte Basissalär um diesen Betrag.

Der Teuerungsausgleich, welchen der Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft gewährt, soll einen möglichen Kaufkraftverlust, der durch inflationäre Preisentwicklungen entsteht, ausgleichen und damit den Kaufkraftverlust des Einzelnen minimieren. Ob und in welcher Höhe ein Teuerungsausgleich ausgerichtet wird, entscheidet jedoch nicht der Regierungsrat in seiner Funktion als Arbeitgeber, sondern der Landrat auf Antrag des Regierungsrats.

Um diesen Kaufkraftverlust berechnen zu können, wird schweizweit der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) erhoben, der monatlich die Preise aus einem vordefinierten Warenkorb nach Kategorien vergleicht. Als Bestandteile wurden alltägliche, nicht auf Einzelpersonen, sondern auf einen landesüblichen Haushalt bezogene Ausgaben definiert. Nur wenn es zu einer stetigen Anhebung des Preises über mehrere aufeinanderfolgende Perioden kommt, ist von einer Inflation/Teuerung zu sprechen.

Eine Entscheidung über einen möglichen Teuerungsausgleich kann nur auf Antrag des Regierungsrates durch ein Landratsmehr genehmigt werden und unterliegt folgenden Regeln:

- 1) Die Berechnung des Teuerungsausgleichs erfolgt immer durch die gleiche Formel und umschliesst den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis einschliesslich 30. September des aktuellen Jahres. Die Berechnung basiert ausschliesslich auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Es gibt keine einheitliche interkantonale Praxis in der Schweiz, so dass der Kanton Basel-Landschaft einen eigenen Modus festgelegt hat.
- 2) Es muss immer zwingend die wirtschaftliche Gesamtsituation des Kantons miteinbezogen werden, da der Teuerungsausgleich aus dem laufenden Budget bestritten werden muss und nicht im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt wird.

In den vergangenen Jahren wurden folgende Teuerungsausgleiche vom Landrat beschlossen und den kantonalen Mitarbeitenden ausgerichtet:

Jahr	Teuerungsausgleich Kanton BL
2015	0,00 %
2016	Kein Beschluss über den Teuerungsausgleich infolge genereller Lohnkürzung von -1,00 %
2017	0,00 %
2018	0,00 %
2019	1,40 %
2020	0,5 %
2021	0,0 %
2022	0,05 %
2023	2,5 %
2024	2.45 %

Auf Grund der aktuellen Einschätzung wird nicht erwartet, dass die Teuerung bei - für die Schweiz - ungewohnt hohen über 2 % liegen wird wie in den letzten zwei Jahren.

Mit der Verankerung der Auszubildendenlöhne in der Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung vom 24. März 2009 (SGS 155.11¹) ist eine klare Abgrenzung zum Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000 (Personaldekret; SGS 150.1) gegeben, das die Angestelltenverhältnisse ohne eine fixe Verankerung regelt. Nach § 49 Personaldekret ist eine Anpassung an die Teuerung für den Mitarbeitendenkreis «Ausbildung» ausgeschlossen.

Aufstellung der Anzahl der betroffenen Personen nach Lohnsumme (Stand zum 31. Dezember 2023):

Mitarbeitergruppe	Anzahl der Personen	Lohnsumme in Franken pro Jahr
Berufspraktikum nach Ausbildung	13	553'800.00
Lernende EBA	16	152'820.00
Lernende EFZ	87	1'155'300.00
Praktika Bereich Gesundheit	1	11'060.40
Praktika HF Pädagogische Richtung	7	220'410.00
Praktika nach BAC	6	133'920.00
Praktika nach MAS	7	245'520.00
Praktika Berufsvorbereitung	1	4'800.00
Praktika D	16	236'507.40
Praktika Studium	10	142'800.00
Praktika WMS	5	70'200.00
Volontärinnen und Volontäre	30	1'039'920.00
Gesamtergebnis	199	3'967'057.80

Eine Anpassung der Löhne von Mitarbeitenden in Ausbildung ergäbe 2024 bei einer Teuerung von 2.45 % im Durchschnitt eine Bruttoerhöhung des Salärs von 488.40 Franken pro Person/ Jahr (gemäss Tabelle 97'192.90 Franken).

3. Beantwortung der Fragen

1. Wann hat der Kanton zuletzt die geltenden Vergütungsansätze im Anhang 1 der Verordnung über die Vergütung während der Ausbildung angepasst? Weshalb?

¹ SGS 155.11 regelt nicht nur juristische Volontariate und Praktika, sondern sämtliche Ausbildungsgänge.

Die letzte Anpassung erfolgte zum 1. Januar 2021. Es wurden die Ansätze für Praktikantinnen und Praktikanten im schulischen Bereich angepasst, da es hier zu einer Änderung der Ausbildungsvoraussetzungen kam.

2. Aus welchen Überlegungen hat man sich entschieden, für Vergütungen während der Ausbildung keinen Teuerungsausgleich auszurichten?

Eine Ausbildung, welche zur Erlangung eines Abschlusses bzw. zur Vertiefung von Praxiskenntnissen notwendig ist, ist Teil des jeweiligen Lernabschnittes (siehe dazu § 3 Absatz 3 der Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung). Das gilt auch für juristische Volontärinnen und Volontäre, welche Volontariate / Praktika nachweisen müssen, um die Advokatsprüfung ablegen zu können (siehe dazu § 3 Abs.4 der Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung).

Es bestehen signifikante Unterschiede zwischen einer Anstellung im Mitarbeitendenverhältnis und jenem im Ausbildungsverhältnis beim Kanton Basel-Landschaft: Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende sowie Volontärinnen und Volontäre erfahren keine Eingliederung in das reguläre Lohnbandsystem des Kantons Basel-Landschaft, da diese Stellen anderen Regeln in der Lohnfindung unterliegen:

- Es erfolgt keine Einreihung in ein Lohnband auf Grund von Ausbildung und Erfahrung, da der Lohn ein Fixbetrag ist;
- es gelten andere Bestimmungen zum Kündigungsschutz;
- es besteht keine Pflicht, eine Leistungsvereinbarung zu treffen bzw. ein Mitarbeitendengespräch (MAG) zu führen.

Das liegt daran, dass eine Ausbildung dazu dient, Wissen und Kenntnisse zu vertiefen bzw. sich diese überhaupt anzueignen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass dieser Mitarbeitendenkreis nicht das erforderliche Wissen oder die notwendigen Kenntnisse mitbringt, um diese mit einem regulären Mitarbeitendenverhältnis zu vergleichen.

3. Ist der Kanton dazu bereit, die Vergütungen während der Ausbildung künftig auch an die Teuerung anzupassen und einen Teuerungsausgleich vorzunehmen? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Der Geltungsbereich für die Interpellation ist die Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung. Damit ist eine klare Abgrenzung zum Personaldekret gegeben, denn nach § 49 Personaldekret ist eine Anpassung an die Teuerung für diesen betreffenden Mitarbeitendenkreis ausgeschlossen, da diese einen fixen Frankenbetrag als Vergütung erhalten. Damit besteht ein signifikanter Unterschied zu einem Salär im Basisgehalt, das sich durch die individuelle Einreihung sowie die Leistungsbeurteilung jährlich ändern kann.

4. Wieviel würde es den Kanton kosten, würde er

a. den 2023 beschlossenen Teuerungsausgleich auch auf die Vergütungen während der Ausbildung anwenden?

2023 wären nominelle Kosten von 97'192.90 Franken angefallen (s. oben).

b. die seit dem Jahr 2009 aufgelaufene Teuerung ausgleichen

Aus den oben dargelegten Gründen erübrigt sich eine hypothetische Aufrechnung seit 2009. Im Weiteren gibt es keine «aufgelaufene» Teuerung. Für 2019 wurde trotz negativer Teuerung ein Teuerungsausgleich in Höhe von 1.4 % gewährt. Dieser umschloss per saldo alle hypothetisch möglichen Forderungen der Mitarbeitenden, welche nach §49 des Personaldekrets einen Ausgleich zu Gute haben, auf einen früheren Teuerungsausgleich. Unter Berücksichtigung der Teuerungsausgleiche ab 2020 (s. Tabelle oben) ergäbe sich 2024 ein Plus von total 5.59 %.

Liestal, 5. März 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich